

Amtsblatt der Stadt Wesseling

56. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 09. Mai 2025 Nummer 06

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Rettungsdienst in der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) - in der aktuell gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Änderung der Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Rettungsdienst beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

„Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Rettungsdienst

1.	Transporte von Notfallpatienten - mit einem Rettungswagen	843,00 €
2.	Hilfeleistung durch einen Notarzt - der Notarzt wird mit einem besonderen Fahrzeug (Notarzteinsatzfahrzeug) zum Notfallort gefahren	660,00 €
3.	Transporte von Kranken, Verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind - mit einem Krankentransportwagen -	
3.1	Grundgebühr für den Einsatz auf einer Fahrstrecke bis zu 15 km	385,00 €
3.2	Zusatzgebühr für Einsätze, deren Fahrstrecke 15 km überschreitet, für jeden angefangenen weiteren Kilometer	2,50 €

”

Artikel 2

Die Änderungssatzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Rettungsdienst tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 30. April 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Matthias Neeser

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Wesseling in der Fassung vom 13. Dezember 2023 (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024.
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024.
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV NRW, S. 155, in Kraft getreten am 29. Dezember 2021,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2, dritter Absatz, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Messung der Abwassermenge für die Gartenbewässerung darf nur ein analoger Gartenwasserzähler verwendet werden, der nicht älter als 10 Jahre ist. Bereits eingebaute digitale Bestandsgartenwasserzähler bleiben davon unberührt, sofern diese nicht älter als 10 Jahre sind.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2, Absatz 3, Satz 5 wird gestrichen:

Die Übergangsdauer des Nachweises für den bestehenden Gartenwasserzähler beträgt 1 Jahr ab dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Artikel 3

§ 4 Abs. 2, Absatz 3, Satz 6 erhält folgende Fassung:

Zählerstände bereits angemeldeter Gartenwasserzähler müssen bis zum 31.12. des abzurechnenden Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Neuanträge für Gartenwasserzähler müssen über das Formular „Erstattung Abwassergebühr / Gartenzähler“ bis zum 30. November des abzurechnenden Kalenderjahres eingereicht sein.

Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten, so ist eine Erstattung der Abwassergebühr nicht möglich.

Artikel 4

§ 5 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

(12) Für das Baugebiet „An der Bach“:

Bodelschwinghstraße: komplett 1-62

Böcklerstraße: komplett 1-43

Hessenweg: 36, 38

Kettelerstraße: komplett 2-36

Klobbotzstraße: 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63

Kolpingstraße: komplett 1-25

Marie-Juchacz-Straße: komplett 1-28
Wichernstraße: komplett 1-34

beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1: 0,26 €.

Artikel 5

§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 35,11 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene und entsorgte Menge.

Artikel 6

§ 11 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt 2,38 €/m für die 20 m überschreitende erforderliche Mehrlänge der Saugleitung.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 30. April 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Matthias Neeser
Erster Beigeordneter

Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Wesseling

Aufgrund §§ 7, 27a und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Wesseling beschlossen:

Präambel

Die Seniorenvertretung der Stadt Wesseling ist die gewählte Interessenvertretung der Wesselingener Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Wesseling verdeutlicht die Notwendigkeit, sie an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Unter Einbeziehung der Kompetenzen, des Wissens und der Erfahrungen älterer Einwohnerinnen und Einwohner wird die Seniorenvertretung bei der Planung und Verwirklichung von Anliegen für ältere Menschen konstruktiv tätig.

Die durch Bundes- oder Landesrecht vorgegebenen Zuständigkeiten werden durch diese Satzung nicht berührt.

Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

- 1) Die Seniorenvertretung führt die Bezeichnung „Seniorenvertretung der Stadt Wesseling“.
- 2) Die Seniorenvertretung ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Aufgaben der Seniorenvertretung

- 1) Die Seniorenvertretung bündelt und koordiniert Interessen und Bedarfe der Wesseling Seniorinnen und Senioren, vermittelt diese an Politik und Verwaltung und berät Politik und Verwaltung in allen Fragen rund um das Thema Alter.
- 2) Aus der Zielsetzung für die Seniorenvertretung ergeben sich folgende Handlungsfelder und Aufgaben:
 - Ansprechpartner für Wesseling Seniorinnen und Senioren sein
 - Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren in Wesseling
 - Vermittlung von Informationen und Interessen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteure
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Lebenssituation der Seniorinnen und Senioren
 - Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen und hinsichtlich des Lebens im Alter.
- 3) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.
- 4) Die Seniorenvertretung führt keine Rechtsberatung durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Seniorenvertretung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.
- 4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Wahl und Amtszeit der Seniorenvertretung

- 1) Für die Seniorenvertretung werden insgesamt (bis zu) 15 Personen für die vier Ortsteile Wesseling, Keldenich, Urfeld und Berzdorf sowie für die Senioreneinrichtungen gewählt.
- 2) Die Wahl der Mitglieder für die vier Ortsteile Wesseling, Keldenich, Urfeld und Berzdorf erfolgt in einer jeweiligen öffentlichen Versammlung durch die örtliche Seniorenkonferenz. Zu diesen örtlichen Seniorenkonferenzen lädt die Verwaltung der Stadt Wesseling nach der Kommunalwahl alle Seniorinnen und Senioren des jeweiligen Ortsteils ein.
- 3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte Person der Stadtverwaltung leitet die Versammlung und führt die Wahl durch.
Die Versammlungsleitung hat die Seniorenkonferenz sachlich und unparteiisch zu leiten. Die Versammlungsleitung handhabt die Ordnung in der Versammlung und übt das Hausrecht aus. Über die örtlichen Seniorenkonferenzen wird jeweils eine Niederschrift angefertigt.
- 4) Zur Teilnahme an der Wahl in den örtlichen Seniorenkonferenzen sind alle Seniorinnen und Senioren berechtigt, die am Tag der vorangegangenen Kommunalwahl das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil haben.
- 5) Alle Kandidatinnen und Kandidaten aus dem jeweiligen Ortsteil bekunden Ihre Kandidatur für die Seniorenvertretung in der örtlichen Seniorenkonferenz und stellen sich dort vor.
Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Teilnahme an der jeweiligen Konferenz gehindert sind, können Ihre schriftliche und persönlich unterzeichnete Einverständniserklärung zur Kandidatur unter vollständiger Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum entweder bis spätestens zum Tag vor der jeweiligen Seniorenkonferenz bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in der Seniorenkonferenz bis zum Schluss der Kandidierendenliste vor Beginn des Wahlvorgangs in der örtlichen Seniorenkonferenz einreichen, sodass die Erklärung der Versammlungsleitung zur Durchführung des Wahlvorgangs in der Seniorenkonferenz vorliegt. Für die rechtzeitige Vorlage bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Leitung der Seniorenkonferenz trägt die kandidierende Person die Verantwortung.
- 6) Gewählt werden für die Ortsteile Urfeld und Berzdorf jeweils (bis zu) 2 Mitglieder für die Seniorenvertretung und für die Ortsteile Wesseling und Keldenich jeweils (bis zu) 5 Mitglieder. Wählbar sind Einwohnerinnen und Einwohner, die in der jeweiligen Seniorenkonferenz wahlberechtigt sind.
- 7) Stellvertretende Mitglieder werden in einem weiteren Wahlgang gewählt.
Dabei sollen mindestens so viele stellvertretende Mitglieder gewählt werden, wie für den jeweiligen Ortsteil an Mitgliedern zu wählen sind.
- 8) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Gewählt sind die Personen, die bis zur Höchstzahl an jeweils zu wählenden Mitgliedern, die meisten gültigen

Stimmen bekommen haben. Bei Stimmengleichheit für die Benennung des letzten zu besetzenden Mitgliedsplatzes, erfolgt eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Sollte auch in der Stichwahl Stimmengleichheit bestehen, entscheidet das Los.

9) Die Vorsitzenden der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der Senioreneinrichtungen in Wesseling wählen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in einer gesonderten Versammlung. Das von den Nutzerinnen- und Nutzerbeiräten gewählte Mitglied und das stellvertretende Mitglied müssen jeweils das 60. Lebensjahr vollendet und im Stadtgebiet Wesseling ihren Hauptwohnsitz haben.

10) Von einer Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Ratsmandat innehaben.

11) Die Seniorenvertretung wird für die gleiche Amtszeit wie die des Stadtrates gewählt.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Mitglieder der Seniorenvertretung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Seniorenvertretung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NRW. Sie sind hierüber durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu belehren. Die Belehrung ist in einem Protokoll oder auf eine andere geeignete Weise festzuhalten.

§ 7 Vorsitz

1) Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie zwei Personen für eine erste und eine zweite Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit.

2) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch offene Abstimmung, wenn niemand eine geheime Abstimmung verlangt. Die/Der Vorsitzende muss mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch einfache Mehrheit.

3) Die/Der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt die Seniorenvertretung gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

4) Die/Der Vorsitzende wird in allen Rechten und Pflichten von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Reihenfolge nach vertreten.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese hat sich an der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse zu orientieren und ist dem Rat zur Kenntnis zu geben. Soweit die Seniorenvertretung keine eigenen Regelungen getroffen hat, gelten die Regelungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wesseling entsprechend und sinngemäß.

§ 9 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

Die Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Wesseling und der Verwaltung der Stadt Wesseling erfolgt über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 10 Mitwirkung im Rat und in den Ausschüssen der Stadt Wesseling

1) Die/Der Vorsitzende der Seniorenvertretung erhält die Tagesordnungen zu allen Rats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis und wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Themen, die Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffen, informiert.

2) Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 GO Mitglieder der Seniorenvertretung als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner in Ausschüsse wählen, die folgende Bereiche betreffen:

- Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsangelegenheiten
- Sport- und Kulturangelegenheiten
- soziale Angelegenheiten
- Weiterbildungsangelegenheiten
- Umwelt- und Klimaangelegenheiten

3) Die/Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich in dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Ausschuss über die Tätigkeit der Seniorenvertretung.

§ 11 Sitzungstermine

1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, in der Regel viermal im Jahr. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Wesseling, sofern sich die

Seniorenvertretung eine solche gemäß § 8 gegeben hat. Anderenfalls gelten für die Sitzungstermine die Regelungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wesseling entsprechend und sinngemäß.

2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Seniorenvertretung und der Ausschüsse des Rates erhalten die Mitglieder der Seniorenvertretung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen der Seniorenvertretung wird für jedes Mitglied auf höchstens vier Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt.

§ 12 Ausscheiden, Nachrücken

1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht, bei Erlangung eines Ratsmandats, bei Wegzug oder Tod.

2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die/der in der Reihenfolge für den betreffenden Ortsteil oder für die Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der Senioreneinrichtungen nächste Stellvertreterin/Stellvertreter nach.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wesseling am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Wesseling vom 11. Dezember 2019 wird aufgehoben.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 30.04.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Matthias Neeser
Erster Beigeordneter

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 29. April 2025 für den Innenstadtbereich der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Wesselinger Innenstadt an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

06.07.2025 Wesselinger Stadtfest

30.11.2025 Wesselinger Weihnachtsmarkt

§ 2

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung, für den die Ladenöffnung gilt, wird auf das folgende Stadtgebiet begrenzt:

Die gesamte Fußgängerzone, d.h. An St. Germanus, Alfons-Müller-Platz, Bahnhofstraße, Flach-Fengler-Straße, sowie zusätzlich die Bonner Straße zwischen Pontivystraße und An St. Germanus. Ferner die Flach-Fengler-Straße zwischen dem Kreisel Westring und der Elsässer Straße.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 11.05.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 30. April 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Matthias Neeser
Erster Beigeordneter

